

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen 2-60	Datum 12.05.2026	MV/2026/043
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	04.06.2026

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat am 30.04.2026 und dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 18.05.2026 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Inhalt der Mitteilung:

1. Wird derzeit geprüft, ob alternative Modelle - wie ein Quadratwurzelmaßstab oder ein modifiziertes Frontmetermodell - geeigneter wären, die Gebührenverteilung nicht nur rechtssicher, sondern auch gleichheitsgerechter, transparenter und typisierender auszugestalten?

2. Wenn nein, warum nicht?

3. Welche strukturellen Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung bei der Umstellung auf alternative Modelle, wie die oben erwähnten quadratwurzelbasierten oder modifizierten Frontmetermodelle?

Antworten auf die Fragen 1,2 und 3:

Eine Prüfung alternativer Maßstäbe erfolgt im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation. Dabei werden sowohl rechtliche Anforderungen als auch Aspekte wie Gleichbehandlung, Transparenz und Praktikabilität berücksichtigt. Der sogenannte Quadratwurzelmaßstab wird fachlich nicht als geeignete Verbesserung bewertet, da er weder zu einer höheren Transparenz noch zu einer spürbar gerechteren Verteilung der Straßenreinigungsgebühren führt. Bei diesem Modell werden die Gebühren nach der Fläche eines Grundstücks berechnet und dafür die Quadratwurzel der Grundstücksflächen herangezogen. Diese Methode weist jedoch einen schwachen Bezug zur tatsächlichen Leistung auf, denn die Straßenreinigung erfolgt entlang der Straße. Der direkte Vorteil eines Grundstücks hängt daher eher von der Länge der Grundstücksgrenze zur Straße ab - nicht von seiner Tiefe oder Gesamtfläche. Folglich würde es bei einem tiefen/großen Grundstück mit kurzer Straßenfront nach der Quadratwurzel zu einer erheblichen Gebührenerhöhung kommen, obwohl es die Straße nicht stärker „beansprucht“ als ein kleines Grundstück mit gleicher Frontmeterzahl. Es würde demnach zu einer ungerechten Umverteilung der Gebühren kommen.

Die Gespräche mit den externen Beratern haben ergeben, dass das Frontmetermodell ist weiterhin ein von der Rechtsprechung anerkanntes und bewährtes Verfahren zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist und näher an der tatsächlichen Reinigungsleistung. Bei diesem Gebührenmaßstab richten sich die Gebühren für die Straßenreinigung nach der Länge der Grundstücksgrenze zur Straße. Im Zuge der Neukalkulation wird dieses Modell nach dem Auftaktgespräch mit den externen Beratern modifiziert: Künftig werden nicht mehr die konkreten Frontmeter zugrunde gelegt, sondern die sogenannten Reinigungsmeter. Die Reinigungsmeter beinhalten die Länge der Straßenstrecke, die tatsächlich gereinigt wird. Sie ist in der Regel kürzer, als die Frontmeter und somit stärker an die tatsächliche Reinigungsleistung angepasst. Insbesondere Hinterlieger erhöhen nicht den Reinigungsaufwand, sondern nur die Anzahl der Gebührenzahler. Besonderheiten, wie beispielsweise Eckgrundstücke, können so differenzierter abgebildet werden. Dieser methodische Unterschied führt in der Praxis zu einer veränderten Bemessungsgrundlage, die insgesamt zu einer geringeren Gebührenbelastung führen wird.

4. Wie groß wäre der Verwaltungsaufwand (Zeit, Kosten) das bestehende Modell durch ein „neues System der Berechnung“ abzulösen?

Antwort auf Frage 4:

Die Umstellung auf einen vollständig neuen Gebührenmaßstab (wie beispielsweise einen Quadratwurzelmaßstab) wäre bei insgesamt rund 5.500 Beitragsfällen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Bereits die vorgesehene Modifizierung des bestehenden

Frontmetermodells (Umstellung von Frontmeter auf tatsächliche Reinigungsmeter) erfordert einen nicht unerheblichen personellen und organisatorischen Einsatz. Dies umfasst unter anderem die Erhebung und Aufbereitung neuer Bemessungsgrundlagen sowie Systemänderungen bei Gebührenbescheiden. Dieser Aufwand ist mit den vorhandenen Ressourcen gerade noch leistbar. Die Einführung eines vollständig neuen Maßstabes hingegen wäre mit einem nicht messbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Es wäre für jeden der rund 5.500 abzurechnenden Beitragsfällen eine vollständige Neuerhebung und Bewertung sämtlicher relevanter Grundstücksdaten erforderlich sowie grundlegende Anpassungen der eingesetzten Fachsoftware für die Gebührenbescheide. Das bestehende EDV-System ist auf das aktuelle Frontmetermodell ausgelegt und kann einen grundlegend neuen Gebührenmaßstab nicht ohne Weiteres abbilden. Alleine durch diesen Punkt würden bei einer Umstellung erhebliche Kosten entstehen. Der Gesamtaufwand und auch die damit verbundene Arbeitsdauer ist nicht konkret quantifizierbar, würde jedoch die aktuell verfügbaren personellen Kapazitäten erheblich übersteigen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Modifizierung des bestehenden und rechtlich anerkannten Frontmetermodells als der sachgerechtere Weg.

Anlage/n

Keine